

AZ: 50 - pm-kl / Herr Pohlmann

**Drucksache Nr.: 0671/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.04.2016	Ö	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	13.04.2016	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	20.04.2016	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.04.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

**Verhandlungsgegenstand:**

**Vertrag zwischen der Stadt  
Neumünster und dem Diakonischen  
Werk Altholstein GmbH über die  
Durchführung von Schuldnerberatung**

**Antrag:**

Dem Abschluss des Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH über die Durchführung von Schuldnerberatung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Städtischer Kostenanteil als Finanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung:

<b>2017:</b>	78.100 Euro
<b>2018:</b>	79.200 Euro
<b>2019:</b>	80.400 Euro
<b>2020:</b>	81.600 Euro
<b>2021:</b>	82.800 Euro

## **Begründung:**

Als ein Ergebnis von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hat die Stadt Neumünster mit Wirkung vom 01.04.2012 ihre seinerzeit in Kombination mit der Betreuungsbehörde geführte eigene Schuldner- und Insolvenzberatung aufgegeben und diese Aufgabe dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH (Diakonisches Werk) übertragen. Vorher gab es in Neumünster zwei Beratungsstellen ungefähr gleicher Größenordnung, nämlich die städtische und die des Diakonischen Werkes. Der Entscheidung lagen die Vorlagen vom 18.05.2011 (Drucksache Nr. 0748/2008/DS) und 29.09.2011 (Drucksache Nr. 0846/2008/DS) zu Grunde.

Beschlossen wurde ein Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Diakonischen Werk mit einer Laufzeit vom 01.04.2012 bis 31.12.2016, der in seinem § 9 eine pauschale Vergütung der Stadt Neumünster als Finanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung vorsieht. Vereinbart sind für die Zeit 01.04.2012 bis 31.12.2012, anteilig für 9 Monate, 54.375 Euro, für 2013 73.600 Euro, für 2014 74.700 Euro, für 2015 75.800 Euro und für 2016 76.900 Euro.

Nach § 10 des Vertrages legt das Diakonische Werk der Stadt für jedes Haushaltsjahr als Schlussabrechnung einen Verwendungsnachweis und einen Sachbericht bis zum 30.06. des Folgejahres vor. Der zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Vorlage aktuell letzte Verwendungsnachweis für das Jahr 2014 weist in Einnahme und Ausgabe ein ausgeglichenes Ergebnis von 366.796,32 Euro aus. Es liegt in der Natur aller Beratungsleistungen, dass der Aufwand für Personal- und Personalgemeinkosten den mit Abstand größten Anteil einnimmt. Für 2014 waren dies 311.237,35 Euro, mithin 84 % der Gesamtausgaben. Von den Einnahmen entfielen 280.000 Euro (76 %) auf den Zuschuss des Landes für die Verbraucherinsolvenzberatung und 74.700 Euro (20%) auf den Anteil der Stadt Neumünster für die Schuldnerberatung. Weitere Einnahmepositionen waren eingeworbene Zuschüsse des Sparkassen- und Giroverbandes, Spenden/Kollekten und ein Eigenanteil des Diakonischen Werkes. Nicht einbezogen in diese Einnahmen- und Ausgabenbetrachtung ist die Schuldnerberatung in Justizvollzugsanstalten, die das Diakonische Werk, finanziert aus anderen Landesmitteln, ebenfalls leistet.

Die Zusammenarbeit und der noch bis zum 31.12.2016 geltende Vertrag haben sich bewährt. Das Diakonische Werk ist zur Fortsetzung bereit und die Stadtverwaltung schlägt den städtischen Gremien vor, das Angebot anzunehmen. Allerdings ist es so, dass das Diakonische Werk eine jährliche Steigerungsrate des städtischen Kostenanteiles um 2 % für erforderlich hält, um zu erwartende Preissteigerungen, insbesondere bei den Personalkosten, nicht zu Lasten der Quantität des Angebotes gehen zu lassen. Die Stadtverwaltung hält dagegen eine jährliche Steigerungsrate entsprechend dem geltenden Vertrag von 1,5 % für auskömmlich. Eine 1,5-%ige Steigerungsrate ist Berechnungsgrundlage der im Antrag genannten Beträge. Für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 macht der Unterschied zwischen 1,5 % und 2 % insgesamt 6.000 Euro aus.

Der als Anlage beigefügte Vertragsentwurf für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2021 entspricht bis auf wenige Veränderungen, die nachstehend erläutert sind, dem jetzt gültigen:

In § 2 (2) soll der zweite Satz: „Leistungsberechtigte nach dem SGB II haben deshalb Vorrang bei der Antragsaufnahme.“ Wie folgt ersetzt werden: “Durch gesonderte Sprechzeiten wird diesem Personenkreis eine kurzfristige Beratung ermöglicht.“ Grund dafür ist eine Anmerkung des zuständigen Ministeriums, dass es keine so deutliche Vorrangbehandlung geben soll, die deshalb abgeschwächt wurde.

In § 9 und § 12 sind der künftige städtische Kostenanteil und die neue Laufzeit des Vertrages ausgewiesen.

In § 10 soll der bisherige Absatz 2 ersatzlos entfallen. Hier steht bisher: „Das Diakonische Werk erstellt einen an den Erfordernissen der städtischen Haushaltsführung orientierten Wirtschaftsplan bis zum 01.12. des Vorjahres und stellt diesen der Stadt zur Verfügung.“ Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als nicht zwingend nötig erwiesen und erfordert auf Seiten beider Vertragspartner zusätzliche Arbeit, die entbehrlich ist.

Die übrigen Absätze des § 10 verschieben sich entsprechend. In dem dann neuen Absatz 4 des § 10 kann auf den folgenden zweiten Satz verzichtet werden: „Der erste Zwischenbericht wird im Juni 2014 vorgelegt.“ Die zweijährliche Vorstellung eines Erfahrungsberichtes im Sozial- und Gesundheitsausschuss soll aber beibehalten werden und könnte für 2016 turnusmäßig in der gleichen Sitzung erfolgen, in der diese Drucksache behandelt wird. Weitere Informationen zur Schuldnerberatung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Vertrag und sollen deshalb hier nicht weiter ausgeführt werden, um Wiederholungen zu vermeiden.

Der noch geltende Vertrag und seine Abwicklung sind im Jahr 2013 vom städtischen Fachdienst Rechnungsprüfung bewertet worden. Beanstandungen haben sich dabei nicht ergeben.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Es wird für die Zeit ab 01.01.2017 eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung vorgeschlagen. Den im Antrag genannten Zuschussbeträgen liegt eine jährliche Steigerungsrate von 1,5 %, gerundet auf volle 100 Euro zu Grunde. Die §§ 12 und 13 des Vertrages sehen wie bisher eine Kündigungsmöglichkeit und Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Anpassung vor.

Im Auftrage:

---

Dr. Olaf Tauras  
(Oberbürgermeister)

---

Humpe-Waßmuth  
(Erster Stadtrat)

**Anlage:**

Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH über die Durchführung von Schuldnerberatung